

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="369 295 862 391" style="text-align: center;">Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 17.01.2005</p> <p data-bbox="145 430 1081 526">Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:</p> <p data-bbox="526 869 705 933" style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p data-bbox="145 973 1081 1109">(1) Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Hauptausschusses und des Rates der Stadt Oelde empfehlend vorzubereiten.</p> <p data-bbox="145 1141 1081 1308">(2) Dem Rat steht das Recht zu, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten.</p> <p data-bbox="593 1348 638 1380" style="text-align: center;">§ 2</p>	<p data-bbox="1332 231 1825 359" style="text-align: center;">1. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 1. November 2009</p> <p data-bbox="1108 430 2045 558">Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:</p> <p data-bbox="1310 630 1848 694" style="text-align: center;">Artikel I Änderung der Zuständigkeitsordnung</p> <p data-bbox="1108 734 2045 829">Die folgenden Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 17.01.2005 werden wie folgt neu gefasst, § 3a wird neu eingefügt:</p> <p data-bbox="1489 869 1668 933" style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p data-bbox="1108 973 2045 1109">(1) Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und des Rates der Stadt Oelde empfehlend vorzubereiten.</p> <p data-bbox="1108 1141 2045 1308">(2) Dem Rat steht das Recht zu, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten.</p> <p data-bbox="1556 1348 1601 1380" style="text-align: center;">§ 2</p>

Ausschüsse

(1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 57 GO folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Planung und Verkehr
- Ausschuss für Umwelt und Energie
- Ausschuss für Familien und Soziales
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- Bezirksausschuss für den Bezirk Kirchspiel
- Bezirksausschuss für den Bezirk Sünninghausen
- Bezirksausschuss für den Bezirk Lette
- Bezirksausschuss für den Bezirk Stromberg
- Volkshochschulausschuss

(2) Außerdem bildet der Rat der Stadt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse und Beiräte:

- Jugendhilfeausschuss
- Umlegungsausschuss (nur bei Umlegungsverfahren)
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Werksausschuss

(3) Der Rat der Stadt behält sich vor, weitere Ausschüsse, insbesondere für vorübergehende Aufgaben zu bilden.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

Ausschüsse

Der Rat der Stadt bildet gemäß § 57 GO folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Planung und Verkehr
- Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität
- Ausschuss für Familien und Soziales
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- Bezirksausschuss für den Bezirk Kirchspiel
- Bezirksausschuss für den Bezirk Sünninghausen
- Bezirksausschuss für den Bezirk Lette
- Bezirksausschuss für den Bezirk Stromberg
- Volkshochschulausschuss

(2) Außerdem bildet der Rat der Stadt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse und Beiräte:

- Jugendhilfeausschuss
- Umlegungsausschuss (nur bei Umlegungsverfahren)
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss „Forum Oelde“

(3) Der Rat der Stadt behält sich vor, weitere Ausschüsse, insbesondere für vorübergehende Aufgaben zu bilden.

§ 3

Hauptausschuss

<p>(1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller übrigen Ausschüsse aufeinander abzustimmen und ist zuständig für die Vorberatung aller vom Rat der Stadt zu entscheidenden Angelegenheiten.</p> <p>(2) Im übrigen entscheidet er:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) über die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens; b) über die Erteilung der Genehmigung für Besichtigungsfahrten der Ausschüsse; c) über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von 200.000,-- Euro bis zu 500.000,-- Euro; d) über die Bewilligung von haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Zuwendungen (Beihilfen, Zuschüssen usw.) an Verbände, Vereine usw. außerhalb des Rahmens der vom Rat beschlossenen Grundlagen für „Freiwillige Zuschüsse der Stadt Oelde an Vereine und Organisationen“, für deren Gewährung der Bürgermeister zuständig ist; e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit die Befugnis hierzu nicht dem Bürgermeister übertragen ist; Stundungen können in ihrer Höhe unbegrenzt, jedoch nur bis zur Dauer von 2 Jahren ausgesprochen werden. Der Höchstbetrag wird bei Niederschlagung und Erlass auf 20.000,-- Euro festgesetzt; f) Über die Verwendung der im Haushaltsplan nicht objektgebundenen Mittel; z. B. für Neubau, Ausbau, Umbau und die Unterhaltung von Straßen, Kanälen, Bürgersteige und Straßenbeleuchtungseinrichtungen; g) über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung; h) über Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung, die ihm vom Rat nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung zur Erledigung überwiesen sind; i) Entscheidungen über Stellungnahmen zu 	<p>(1) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller übrigen Ausschüsse aufeinander abzustimmen und ist zuständig für die Vorberatung aller vom Rat der Stadt zu entscheidenden Angelegenheiten, soweit die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse nicht anderen Ausschüssen obliegt.</p> <p>(2) Im Übrigen obliegt ihm die Entscheidung über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens; b. die Erteilung der Genehmigung für Dienstreisen der Ausschüsse; c. die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Betriebsausschuss „Forum Oelde“ zuständig ist d. Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung, die ihm vom Rat nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung zur Erledigung überwiesen sind; e. verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie des abschließenden Feststellungsbeschlusses (bei Flächennutzungsplänen) bzw. des Satzungsbeschlusses (bei Bebauungsplänen), für die der Rat zuständig bleibt.
---	--

- j) Gastschulverhältnissen (§ 6 Schulpflichtgesetz); über verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie des abschließenden Feststellungsbeschlusses (bei Flächennutzungsplänen) bzw. des Satzungsbeschlusses (bei Bebauungsplänen), für die der Rat zuständig bleibt.

§ 3a Finanzausschuss

- (1) Dem Finanzausschuss obliegt die abschließende Vorbereitung und Vorberatung aller finanzwirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten und Maßnahmen. Insbesondere ist er zuständig für die abschließende Vorberatung und Vorbereitung
- a. der Haushaltssatzung der Stadt Oelde einschließlich der Nachträge;
 - b. der für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Beschlüsse des Rates – wie grundsätzliche Angelegenheiten der Vergaben, Zuschüsse an Verbände und Vereine, Kreditaufnahmen, Verfügungen über Stadtvermögen, Beteiligungen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen;
 - c. der Abgabenangelegenheiten (Steuern, Gebühren und Beiträge), insbesondere der Gebührensatzungen der gebührenrechnenden Einrichtungen der Stadt Oelde sowie der Festlegung der privatrechtlichen und sonstigen Entgelte;
 - d. der Steuerung und Optimierung der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Oelde in organisatorischer, steuerlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Er fasst in den o.g. Angelegenheiten die Beschlussempfehlung für den Rat.

§ 5
Ausschuss für Planung und Verkehr

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen.
- (2) Der Ausschuss für Planung und Verkehr berät über:
- a) die vom Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss zu fassenden Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB;
 - b) Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen

- (2) Der Finanzausschuss ist ferner zuständig für die Entscheidung über
- a. die Bewilligung von haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Zuwendungen (Beihilfen, Zuschüssen usw.) an Verbände, Vereine usw., soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der vom Rat beschlossenen Grundlagen für „Freiwillige Zuschüsse der Stadt Oelde an Vereine und Organisationen“ zuständig ist;
 - b. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit die Befugnis hierzu nicht dem Bürgermeister übertragen ist; Stundungen können in ihrer Höhe unbegrenzt, jedoch nur bis zur Dauer von 2 Jahren ausgesprochen werden. Der Höchstbetrag wird bei Niederschlagung und Erlass auf 20.000,- Euro festgesetzt;
 - c. die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von 200.000,-- Euro bis zu 500.000,-- Euro;

§ 5
Ausschuss für Planung und Verkehr

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen.
- (2) Der Ausschuss für Planung und Verkehr berät über:
- a) die vom Rat bzw. Hauptausschuss zu fassenden Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB;
 - b) Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen

- c) im Rahmen von Planungsmaßnahmen;
Gemeindliche Stellungnahmen zu Plänen der Raumordnung und Landesplanung sowie Landschaftsplänen;
- d) Angelegenheiten der Stadtentwicklung, wie Stadtentwicklungsplan, städtebauliche Rahmenplanungen, Standortplanungen usw.;
- e) Maßnahmen der Stadtgestaltung und Gestaltungssatzungen;
- f) Einzelangelegenheiten auf dem Gebiet der Bauverwaltung, der Bauordnung und des Hochbaus;
- g) Einzelangelegenheiten des Tiefbaus, insbesondere Straßen- und Wasserbau, und der Verkehrsplanungen;
- h) die Planung von Fußgängerzonen, Radwegen, Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung, Parkraumkonzepte und die Schaffung von Parkplätzen;
- i) Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs;
- j) die Benennung, Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- k) Maßnahmen zur Einhaltung von Emissions- und Immissionsvorschriften;
- l) Gestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Wanderwegen;
- m) Maßnahmen zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der Naherholung.

(3) Der Ausschuss für Planung und Verkehr entscheidet über:

- a) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz;
- b) Angelegenheiten der Straßenverkehrsbehörde von besonderer Bedeutung (Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschl. Signalanlagen, Verkehrsregelung).

- c) im Rahmen von Planungsmaßnahmen;
Gemeindliche Stellungnahmen zu Plänen der Raumordnung und Landesplanung sowie Landschaftsplänen;
- d) Angelegenheiten der Stadtentwicklung, wie Stadtentwicklungsplan, städtebauliche Rahmenplanungen, Standortplanungen usw.;
- e) Maßnahmen der Stadtgestaltung und Gestaltungssatzungen;
- f) Einzelangelegenheiten auf dem Gebiet der Bauverwaltung, der Bauordnung und des Hochbaus;
- g) Einzelangelegenheiten des Tiefbaus, insbesondere Straßen- und Wasserbau, und der Verkehrsplanungen;
- h) die Planung von Fußgängerzonen, Radwegen, Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung, Parkraumkonzepte und die Schaffung von Parkplätzen;
- i) die Benennung, Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- j) Maßnahmen zur Einhaltung von Emissions- und Immissionsvorschriften;
- k) Gestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Wanderwegen;
- l) Maßnahmen zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der Naherholung.

(3) Der Ausschuss für Planung und Verkehr entscheidet über:

- c) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz;
- d) Angelegenheiten der Straßenverkehrsbehörde von besonderer Bedeutung (Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschl. Signalanlagen, Verkehrsregelung).

§ 6
Ausschuss für Umwelt und Energie

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Energie ist zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und des Naturhaushaltes zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Boden, Wasser, Landschaft und Natur. Er ist zuständig für die Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen der Energieeinsparung und des rationellen Energieeinsatzes. Er berät über Grundsatzfragen der Energieversorgung und Energieverwertung. Er wirkt bei der Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fragen des Umweltschutzes und der Energieeinsparung mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern, beratend mit.
- (2) Der Ausschuss berät über
- a) die Vorbereitung und Durchführung aller städtischen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Erhaltung sowie Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen im Stadtgebiet erforderlich sind - insbesondere umweltrelevante Investitionen; hierzu gehören auch alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Straßenreinigung, dem Natur- und Landschaftsschutz, der Lärmbelästigung sowie der Luft-, Boden und Wasserverunreinigung stehen;

§ 6
Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

- (1) Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität ist zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und des Naturhaushaltes zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Boden, Wasser, Landschaft und Natur. Er ist zuständig für die Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen der Energieeinsparung und des rationellen Energieeinsatzes. Er berät über Grundsatzfragen der Energieversorgung und Energieverwertung. Er wirkt bei der Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fragen des Umweltschutzes und der Energieeinsparung mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern, beratend mit. Er ist zuständig für die Beratung über die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs und die Mobilität der Bevölkerung.
- (2) Der Ausschuss berät über
- a) die Vorbereitung und Durchführung aller städtischen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Erhaltung sowie Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen im Stadtgebiet erforderlich sind - insbesondere umweltrelevante Investitionen; hierzu gehören auch alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Straßenreinigung, dem Natur- und Landschaftsschutz, der Lärmbelästigung sowie der Luft-, Boden und Wasserverunreinigung stehen;
- b) Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung;

- b) Öffentlichkeitsarbeit der Stadt im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes;
- c) gemeindliche Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung sowie zu Natur und Landschaftsschutz;
- d) gemeindliche Maßnahmen an Gewässern, insbesondere Renaturierungsmaßnahmen;
- e) Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von umweltfreundlichen Verbrauchsgütern;
- f) Grundsatzfragen der umweltschonenden Energieversorgung städtischer Einrichtungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen;
- g) Maßnahmen zur Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz in städtischen Einrichtungen;
- h) die Ver- und Entsorgung in den Bereichen Energie und Abfall;
- i) Maßnahmen der allgemeinen Abfallbeseitigung, Sonderabfallbeseitigung, Abfallvermeidung und Abfallverwertung;
- j) Maßnahmen der Altlastensanierung;
- k) Angelegenheiten des Kleingartenwesens.

(3) Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen (Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren) verbleiben in der Zuständigkeit des Planungs- und Verkehrsausschusses bzw. des Rates; hier erfolgt aber eine Sachstandsunterrichtung durch die Verwaltung. Dem Ausschuss steht es frei, Empfehlungen auszusprechen. Soweit der Rat der Gemeinde oder seine Ausschüsse sich über die vorgenannten Planverfahren hinaus mit Problemen befassen, bei denen als Teilfragen Beratungsgegenstände behandelt werden müssen, die den Umweltschutz oder die rationelle Energienutzung betreffen, geben sie durch Verweisung dem Ausschuss für Umwelt und Energie Gelegenheit, sich mit diesen Teilfragen vor der endgültigen

- c) Öffentlichkeitsarbeit der Stadt im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, des öffentlichen Personennahverkehrs und der Mobilität;
- d) gemeindliche Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung sowie zu Natur und Landschaftsschutz;
- e) gemeindliche Maßnahmen an Gewässern, insbesondere Renaturierungsmaßnahmen;
- f) Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von umweltfreundlichen Verbrauchsgütern;
- g) Grundsatzfragen der umweltschonenden Energieversorgung städtischer Einrichtungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen;
- h) Maßnahmen zur Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz in städtischen Einrichtungen;
- i) die Ver- und Entsorgung in den Bereichen Energie und Abfall;
- j) Maßnahmen der allgemeinen Abfallbeseitigung, Sonderabfallbeseitigung, Abfallvermeidung und Abfallverwertung;
- k) Maßnahmen der Altlastensanierung;
- l) Angelegenheiten des Kleingartenwesens.

(3) Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen (Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren) verbleiben in der Zuständigkeit des Planungs- und Verkehrsausschusses bzw. des Rates; hier erfolgt aber eine Sachstandsunterrichtung durch die Verwaltung. Dem Ausschuss steht es frei, Empfehlungen auszusprechen. Soweit der Rat der Gemeinde oder seine Ausschüsse sich über die vorgenannten Planverfahren hinaus mit Problemen befassen, bei denen als Teilfragen Beratungsgegenstände behandelt werden müssen, die den Umweltschutz oder die rationelle Energienutzung betreffen, geben sie durch Verweisung dem Ausschuss für Umwelt und Energie Gelegenheit, sich mit diesen Teilfragen vor der endgültigen

Beschlussfassung zu beschäftigen.

Der Ausschuss kann jederzeit Vorschläge zur Vergabe von Umweltschutzgutachten im Zusammenhang mit anderen Planungsvorhaben machen.

- (4) Der Ausschuss für Umwelt und Energie entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
- a) Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes und des ressourcenschonenden Energieverbrauches fördern;
 - b) Fragen der Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen des Umweltschutzes und des Energiemanagements;
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzbewusstseins und des ressourcenschonenden Energieverbrauches in den Schulen als erzieherisches Anliegen;
 - d) die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltberichten, Umweltschutzprogrammen;
 - e) Eingriffe in den städtischen Baumbestand außerhalb forstwirtschaftlicher oder zur Gefahrenabwehr bestimmter Maßnahmen, soweit über den Eingriff kein Einvernehmen im Rahmen der bestehenden Baumkommission erzielt werden kann.

§ 7

Ausschuss für Familien und Soziales

Der Ausschuss für Familien und Soziales ist zuständig:

- a) für die Beratung von Maßnahmen zur Förderung der Familie;

Beschlussfassung zu beschäftigen.

Der Ausschuss kann jederzeit Vorschläge zur Vergabe von Umweltschutzgutachten im Zusammenhang mit anderen Planungsvorhaben machen.

- (4) Der Ausschuss für Umwelt und Energie entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
- a) Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes und des ressourcenschonenden Energieverbrauches fördern;
 - b) Fragen der Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen des Umweltschutzes und des Energiemanagements;
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzbewusstseins und des ressourcenschonenden Energieverbrauches in den Schulen als erzieherisches Anliegen;
 - d) die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltberichten, Umweltschutzprogrammen;
 - e) Eingriffe in den städtischen Baumbestand außerhalb forstwirtschaftlicher oder zur Gefahrenabwehr bestimmter Maßnahmen, soweit über den Eingriff kein Einvernehmen im Rahmen der bestehenden Baumkommission erzielt werden kann.

§ 7

Ausschuss für Familien und Soziales

Der Ausschuss für Familien und Soziales ist zuständig:

- a) für die Beratung von Maßnahmen zur Förderung der Familie;

- b) für die Beratung über Angelegenheiten zur Betreuung älterer Bürger;
- c) für die Beratung von Ausländerangelegenheiten;
- d) für die Beratung der Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Fachdienst Soziales, Familie und Senioren.

**§ 8
Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen dieser Satzung, der vom Rat bereitgestellten Mittel und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - aa) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - bb) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - b) Die Entscheidung über
 - aa) die Jugendhilfeplanung;
 - bb) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - cc) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;

- b) für die Beratung über Angelegenheiten zur Betreuung älterer Bürger;
- c) für die Beratung von Ausländerangelegenheiten;
- d) für die Beratung der Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Fachdienst Soziales, Familie und Senioren;
- e) für die Beratung von gesamtstädtischen Projekten der Integration.

**§ 8
Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen dieser Satzung, der vom Rat bereitgestellten Mittel und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - aa) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - bb) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - b) Die Entscheidung über
 - aa) die Jugendhilfeplanung;
 - bb) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - cc) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;

- dd) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK);
- ee) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK);
- ff) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;
- gg) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK;
- hh) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
- ii) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für die Kriegsdienstverweigerer.

c) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich Jugendhilfe.

d) Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 9

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ist zuständig für:

- a) für die Beratung und Förderung kultureller Einrichtungen und Vereine;
- b) für die Beratung über Einrichtung und Förderung von Büchereien;
- c) für die Beratung über die Einrichtung, Änderung und Auflösung

- dd) die jährliche Festsetzung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen für das jeweils kommende Kindergartenjahr gemäß § 19 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)
- ee) die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes gemäß § 15 Abs.4 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG)
- ff) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen

c) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich Jugendhilfe.

d) Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 9

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ist zuständig für:

- a) für die Beratung und Förderung kultureller Einrichtungen und Vereine;
- b) für die Beratung über Einrichtung und Förderung von Büchereien;
- c) für die Beratung über die Einrichtung, Änderung und Auflösung

- städt. Schulen;
- d) für die Beratung über Neubau, Erweiterung, Einrichtung und Instandsetzung von städtischen Schulgebäuden;
 - e) für die Beratung über Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen;
 - f) für die Beratung über die Namensgebung der städtischen Schulen;
 - g) für die Beratung über den Erlass von Schulordnungen nach § 26 Schulverwaltungsgesetz;
 - h) für die Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen;
 - i) für die Beratung über die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit für die Entscheidung der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist;
 - j) für die Beratung über die Ausübung des Vorschlagsrechts des Schulträgers gem. § 21a SchVG (Vorschlagsrecht für die Besetzung von Stellen der Schulleiter und deren ständige Vertreter);
 - k) für die Beratung über Stellungnahmen zu Gastschulverhältnissen gemäß § 6 SchpflG;
 - l) für die Beratung über die Einrichtung, Förderung und Unterhaltung von Sportanlagen;
für die Beratung über die Bewilligung von Zuschüssen an Sportverbände und Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;
 - m) für die Beratung und Förderung sonstiger Sportangelegenheiten.

**§ 14
Werksausschuss**

Der Werksausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Forum Oelde“ ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung sowie die

- städt. Schulen;
- d) für die Beratung über Neubau, Erweiterung, Einrichtung und Instandsetzung von städtischen Schulgebäuden;
 - e) für die Beratung über Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen;
 - f) für die Beratung über die Namensgebung der städtischen Schulen;
 - g) für die Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen;
 - h) für die Beratung über die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit für die Entscheidung der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist;
 - i) für die Beratung über die Zustimmung des Schulträgers bei der Besetzung von Stellen der Schulleiter und deren ständige Vertreter (§ 61 Abs. 4 SchulG);
 - n) für die Beratung über die Einrichtung, Förderung und Unterhaltung von Sportanlagen;
für die Beratung über die Bewilligung von Zuschüssen an Sportverbände und Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;
 - o) für die Beratung und Förderung sonstiger Sportangelegenheiten.

**§ 14
Betriebsausschuss „Forum Oelde“**

Der Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Forum Oelde“ ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung sowie die

Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

die Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt rückwirkend zum 1. November 2009 in Kraft.